

Zuchtordnung

Berner Freunde Deutschland e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Zuchtordnung ist für alle Züchter des BFD e.V. verbindlich.
- 1.2 Das Tierschutzgesetz ist von den Züchtern zu beachten.
- 1.3 Der BFD e.V. ist berechtigt, die Einhaltung der Zuchtordnung durch einen beauftragten Vertreter zu überwachen.

2. Züchter

- 2.1 Nur Mitglieder des BFD e.V können Züchter im BFD e.V sein.
- 2.2 Als Züchter gilt der Eigentümer der Zuchthündin zur Zeit des Belegens.
- 2.3 Das Mieten oder Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist nicht zulässig.

3. Zucht voraussetzungen

- 3.1 Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die die Zuchttauglichkeit (siehe 5.Zuchttauglichkeit) erlangt haben und einen Abstammungsnachweis eines anerkannten Zuchtvereines besitzen.
- 3.2 Die zuchttauglichen Tiere von Züchtern, die aus anderen Vereinen kommend in den BFD e.V eingetreten sind, werden, sofern sie den Anforderungen der BFD e.V.- Zuchtordnung entsprechen, ohne weiteren Nachweis der Zuchttauglichkeit anerkannt.
- 3.3 Hunde mit Registernachweisen werden nicht zur Zucht zugelassen.
- 3.4 Die artgerechte Haltung und Aufzucht der Welpen muss beim Züchter gewährleistet sein.
- 3.5 Neuzüchter müssen vor dem ersten Belegen ihrer Hündin mindestens an zwei Züchterseminaren teilgenommen haben. Dazu zählen auch Online-Züchterseminare.
- 3.6 Inzestzucht, d. h. die Verpaarungen zwischen Verwandten 1. Grades (Eltern / Kind oder Geschwistern) sind nicht erlaubt.
- 3.7 Ein Züchter des BFD e. V. darf nicht in anderen Vereinen züchten. Ferner ist nicht gestattet, dass eine im gleichen Haushalt lebende Person Hunde gleicher Rasse in einem anderen Verein züchtet.
- 3.8 Für jeden Hund der zur Zucht verwendet wird, muss ein DNA-Profil erstellt und beim Zuchtbuchamt hinterlegt werden.
- 3.9 Bei jedem Zuchttier muss ein Test auf die Degenerative Myelopathie

durchgeführt werden, mindestens ein Elterntier muss in Exon 1 u. 2 DM-frei (N/N) sein.

3.10 Die Entnahme des Probematerials für das DNA-Profil und die Gen-Tests (DM etc.) muss zwingend durch einem Tierarzt erfolgen, der gleichzeitig die Identität des Hundes bestätigt.

4. Zwingerschutz & Zwinger

4.1 Der Zwingername ist der "Zuname" des Hundes und muss vom Züchter schriftlich beim BFD e.V. beantragt werden.

4.2 Der Zwingername kann nur im BFD e.V. geschützt und einmalig vergeben werden. Der Zwingerschutz gilt nur für BFD e.V.-Mitglieder, bei Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt der Zwingerschutz.

4.3 Der Zwingername ist nicht veräußerbar, kann aber unter Umständen nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand "vererbt" werden.

4.4 Die Rufnamen eines Wurfes müssen mit demselben Buchstaben beginnen. Diese Rufnamenvergabe erfolgt alphabetisch, d. h. der erste Wurf eines Züchters beginnt mit A zweite mit B, usw..

4.5 Für alle Züchter ist eine Zuchtstättenkontrolle Pflicht. Eine Zuchtstättenkontrolle erfolgt durch einen Zuchtwart oder Beauftragten der BFD e.V.. Die dadurch anfallenden Gebühren sind an den Zuchtwart/Beauftragten zu entrichten.

5. Zuchttauglichkeit

5.1 Für Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, muss vor dem Belegen der Beweis der Zuchttauglichkeit erbracht werden. Die Voraussetzung zur Prüfung der Zuchttauglichkeit sind erfüllt, wenn er ab der Jugendklasse auf zwei Rassehundeausstellungen vorgestellt wurde. Bei mindestens einer der Ausstellungen muss der Hund in der Offenen Klasse ausgestellt worden sein und die Mindestqualität erreicht haben (Rüden "vorzüglich", Hündinnen ab "sehr gut"). Richter und Zuchtwarte sind berechtigt, zuchttauglich zu schreiben. Hierzu sind die vom BFD e.V. erstellten Zuchttauglichkeitsanträge zu verwenden. Bei Hunden mit BFD e.V.-Abstammungsnachweisen ist die Zuchttauglichkeit in den Ahnenpass einzutragen. Ein Hund kann, wenn kein BFD e.V.- Zuchtwart/Richter verfügbar ist, auch von einem anderen anerkannten Richter zuchttauglich geschrieben werden, sofern die hier aufgeführten Voraussetzungen von dem Hund erfüllt und von dem Richter überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Ahnenpass des betreffenden Hundes eingetragen, und vom Prüfer (Zuchtwart / Richter) bestätigt. Die Zuchttauglichkeit muss dann dem

Vorstand des BFD e.V. vorgelegt werden.

5.2 *Das Mindestalter für die Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung ist auf 18 Monate festgelegt.*

5.3 *Alle Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen zur Feststellung von Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) geröntgt werden, OCD Röntgen wird empfohlen. Das Röntgen darf frühestens ab einem Alter von 12 Monaten erfolgen. Die Auswertung der Röntgenbilder muss durch einen vom BFD e.V. anerkannten Gutachter erfolgen und auf den HD-, ED- Auswertungsbögen des BFD e.V. eingetragen werden*

5.4 *HD, ED Formel*

HD-Formel: frei/ A1, A2

Übergangsform / B1, B2

leicht/ C1, C2 (zuchtausschließend)

mittel / D1, D2 (zuchtausschließend)

schwer / E1, E2 (zuchtausschließend)

Hunde mit HD-B dürfen nur mit HD-A Hunden gepaart werden, ein Zuchtpartner muss HD-A ausgewertet sein. Tiere mit leichter, mittlerer und schweren HD sind von der Zucht ausgeschlossen.

ED-Formel: Grad 0

Grad 1

Grad II

Grad III

Ab ED Grad II sind Hunde nicht mehr zur Zucht zugelassen. Hunde mit ED-I dürfen nur mit ED-0 Hunden gepaart werden.

5.5 *Sollte die Auswertung angefochten werden, besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Vorstand, eine zweite Auswertung bei einer anderen Auswertungsstelle in Auftrag zu geben. Die Kosten hierfür trägt der Züchter, bzw. Halter. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist für alle Seiten bindend. Es müssen dieselben Bilder verwendet werden. Es sei denn, die Bilder sind nicht auswertbar.*

6. Zuchtdauer

6.1 *Nach dem vollendeten 8. Lebensjahr dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden.*

6.2 *Nach dem zweiten Kaiserschnitt erlischt die Zuchttauglichkeit der Hündin.*

6.3 *Das Zuchtalter von Rüden ist unbegrenzt. Voraussetzung ist die Gesundheit der Hunde.*

7. Durchführung der Zucht

- 7.1 *Es ist von jedem Züchter ein Zwingerbuch zu führen.*
- 7.2 *Die Zuchttiere müssen vom gleichen Typ sein.*
- 7.3 *Der Züchter kann sich bei der Wahl eines geeigneten Deckrüden von einem Zuchtwart/berater beraten lassen.*
- 7.4 *Zuchtauglichkeiten anderer Verbände werden vom BFD e. V. anerkannt, sofern sie nach den Richtlinien dieser Zuchtordnung erworben wurden. Insbesondere ist darauf achten, dass bei Hunden die Auswertung auf HD, ED erfolgt ist.*
- 7.5 *Der Deckakt ist durch Ausfüllen des BFD e.V. - Deckscheines zu dokumentieren. Der BFD e. V. empfiehlt, den Züchtern und Deckrüdenbesitzern, einen Deckvertrag auszustellen. Die Modalitäten des Vertrages sind Sache der Vertragspartner.*
- 7.6 *Der Wurf muss dem BFD e.V. - Zuchtbuchamt spätestens 3 Tage nach der Geburt gemeldet werden.*
- 7.7 *Nach vollendeter 6. Lebenswoche erfolgt die Wurfabnahme durch einen vom BFD e.V. anerkannten Zuchtwart. In Ausnahmefällen (siehe Punkt 9.4) kann die Wurfabnahme durch einen Tierarzt erfolgen. Der bei der Wurfabnahme ausgestellte Wurfmeldeschein muss bis spätestens 12 Wochen nach dem Wurfstag an das Zuchtbuchamt geschickt werden. Wird der Wurfmeldeschein verspätet eingereicht, werden keine Papiere für den Wurf ausgestellt.*
- 7.8 *Bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart werden diesem das Muttertier und die Welpen gezeigt. Diese werden auf sichtbare Fehler geprüft und Fehler gegebenenfalls auf dem Wurfmeldeschein eingetragen. Ferner ist ein Vermerk einzutragen, aus dem hervorgeht, dass der Wurf und das Muttertier vorgeführt wurden. Die Richtigkeit der Angaben auf dem Meldeschein sind vom Züchter durch Unterschrift und vom Zuchtwart/Tierarzt durch Unterschrift und Stempel zu bescheinigen.*
- 7.9 *Die Abgabe der Welpen erfolgt frühestens nach 8 Wochen. Die Welpen müssen bei Abgabe entwurmt, geimpft und gekennzeichnet sein.*
- 7.10 *Der Züchter ist verpflichtet, beim Verkauf der Welpen den Käufer auf ihm bekannte Mängel aufmerksam zu machen.*
- 7.11 *Welpen dürfen nicht an Hundehändler, Versuchslabore oder ähnliches verkauft werden*
- 7.12 *Den Welpenkäufern ist eine Kopie des DNA-Profiles der Elterntiere auszuhändigen.*

8. Anzahl der Würfe & Welpen

- 8.1 *Eine Hündin muss zwischen zwei Würfen mindestens eine Läufigkeit aussetzen, zwischen den Deckakten müssen mindesten 11 Monate liegen (14 Tage Karenzzeit).*
- 8.2 *Der BFD e. V. erhebt keine Limitierung der Welpenanzahl. Zieht ein Züchter einen größeren Wurf auf, so muss unbedingt verlangt werden, dass die Hündin tatkräftig unterstützt und die Welpen rechtzeitig, mindestens ab der 3. Woche, zugefüttert werden.*
- 8.3 *Ein Züchter darf maximal 3 Würfe pro Kalenderjahr aufziehen.*

9. Wurfabnahme und Kennzeichnung

- 9.1 *Die Wurfabnahme erfolgt grundsätzlich durch einen Zuchtwart (BFD e.V.) oder Tierarzt. Ausnahmefälle siehe 9.4*
- 9.2 *Es muss ein Wurf-Meldeschein der BFD e.V. verwendet werden und komplett mit allen Angaben ausgefüllt werden.*
- 9.3 *Die Welpen müssen durch einen Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss im Wurf-Meldeschein (Anlage 1 zur Wurfmeldung) eingetragen sein*
- 9.4 *Aufwandsentschädigung für den Zuchtwart: Wurfabnahme pro Welpen 5,- Euro
Fahrtkosten pro Kilometer 0,40,- Euro (einfache Entfernung).
Diese Aufwandsentschädigung ist direkt an den Zuchtwart zu entrichten.
Als Ausnahmefall gilt, wenn der nächste Zuchtwart weiter wie 150 Km entfernt wohnt.*

10. Zuchtbuch

- 10.1 *Die Eintragung der Welpen in das BFD e. V. - Zuchtbuch erfolgt erst nach der Wurfabnahme*
- 10.2 *Folgende Unterlagen sind beim BFD e. V. - Zuchtbuchamt einzureichen*
 1. *Abstammungsnachweise der Elterntiere (Kopie), sofern diese dem Zuchtbuchamt nicht vorliegen.*
 2. *Zuchttauglichkeiten der Elterntiere, sofern diese dem Zuchtbuchamt nicht vorliegen.*
 3. *Vollständig und leserlich ausgefüllter Deckschein.*
 4. *Vollständig und leserlich ausgefüllte Wurf-Unterlagen.*
 5. *Titel und Championate in Kopie**Für die Richtigkeit der Angaben unterzeichnet der Züchter rechtsverbindlich den Wurfmeldeschein.*

11. Verstöße

11.1 Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung kann der Vorstand des BFD e.V. Strafen aussprechen.

11.2 Folgende Strafen sind je nach Verfehlung möglich:

1. Schriftliche Verwarnung
2. Eintragsperre eines Wurfs
3. Zeitlich begrenztes Zuchtverbot für einen oder mehrere Hunde
4. Dauerhaftes Zuchtverbot für einen oder mehrere Hunde
5. Bei besonders schweren Verstößen oder mehrmaliger Missachtung der Zuchtordnung
Zuchtverbot des Züchters und Ausschluss aus dem BFD e. V. letztere Maßnahme bedarf des Beschlusses des Vorstandes.

11.3 Folgende Strafen werden bei der Belegung einer Hündin in der ersten Hitze nach einem Wurf (Folgebelegung) ausgesprochen:

1. Bei der ersten Folgebelegung bei einem Züchter: Die Hündin darf danach mindestens 18 Monate nicht belegt werden und es sind 100 € Strafgeld zu zahlen.
2. Bei der zweiten Folgebelegung bei einem Züchter: Die Hündin darf danach mindestens 24 Monate nicht belegt werden, die Welpen bekommen Registerpapiere und es sind 200 € Strafgeld zu zahlen.
3. Bei der dritten Folgebelegung bei einem Züchter erfolgt der Vereinsausschluss!

Das Strafgeld ist auf das Vereinskonto zu zahlen, der es als Spende an den Berner Sennenhunde Nothilfe e.V. weiterleitet.

12. Sonstiges

12.1 Änderungen der Zuchtordnung können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Zuchtverfassung 25.03.2017

Copyright: © BFD e. V.